

**Hochschulzulassungssatzung der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 27. Juni 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-59.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz- BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320) in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) und des Art. 7 a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl. S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 303) sowie Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) bzw. Art. 5 Abs. 7 des BayHZG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

B. Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG i. V. m. Art. 13 Abs. 3, Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 BayHZG

§ 2 Studiengang im Auswahlverfahren der Hochschule

§ 3 Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

§ 4 Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit

§ 5 Nachrückverfahren

§ 6 Bescheide

§ 7 Abschluss des Auswahlverfahrens der Hochschule

§ 8 Losverfahren

C. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 BayHZG

§ 9 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 10 Antragstellung

§ 11 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

§ 12 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 13 Losverfahren

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule für den in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogenen Studiengang (ZVS-Verfahren) gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3, Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 BayHZG.
- (2) Daneben regelt sie das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5 BayHZG in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge.

B. Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG i. V. m. Art. 13 Abs. 3, Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 BayHZG

§ 2

Studiengang im Auswahlverfahren der Hochschule

- (1) Im Auswahlverfahren der Hochschule werden Studienplätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Psychologie (Diplom) in Ergänzung zu den Bestimmungen der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBl S.114, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2006 (GVBl S. 1082), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 vergeben.
- (2) ¹Mit der Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens einschließlich der Nachrückverfahren hat die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die ZVS beauftragt. ²Eine unmittelbare Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren bei der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist nicht möglich.

§ 3

Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

- (1) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die den Grad der Qualifikation sowie gegebenenfalls abgeschlossene Berufsausbildungen in einschlägigen Berufen berücksichtigt. ²Dem Grad der Qualifikation wird eine überwiegende Bedeutung zugemessen.

- (2) ¹Für die Berücksichtigung der Durchschnittsnote werden die von der ZVS erhobenen Daten herangezogen. ²Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, wird diese von der ZVS nach den Richtlinien zur Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß der Anlage 2 zur Vergabeverordnung ZVS errechnet.
- (3) ¹Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Altenpflegerin und Altenpfleger
Arbeitsmedizinische Assistentin und Arbeitsmedizinischer Assistent
Arzthelferin und Arzthelfer
Assistentin und Assistent– Gesundheits- und Sozialwesen
Diätassistentin und Diätassistent
Ergotherapeutin und Ergotherapeut
Erzieherin und Erzieher
Erzieherin und Erzieher – Jugend- u. Heimerziehung
Gesundheits- und Kinderkrankenschwester und Gesundheits- und Kinderkrankenschwester
Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
Gymnastik- und Tanzpädagogin und Gymnastik- und Tanzpädagoge – Bewegungstherapie
Gymnastiklehrerin und Gymnastiklehrer
Hebamme/Entbindungspfleger
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger – Rehabilitation
Heilpädagogin und Heilpädagoge
Informatikkauffrau und Informatikkaufmann
Kindergärtnerin und Kindergärtner (FS)
Krankenschwester und Krankenpfleger
Logopädin und Logopäde
Motopädagogin und Motopädagoge
Motopädin und Motopäde
Orthopistin und Orthopist
Pharmakantin und Pharmakant
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte und Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter
Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent
Physikalisch-technische Assistentin und Physikalisch-technischer Assistent
Physiotherapeutin und Physiotherapeut
Rehabilitationslehrerin und Rehabilitationslehrer – Blinde u. Sehbehinderte
Rettungsassistentin und Rettungsassistent
Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter
Sozialassistentin und Sozialassistent
Sozialbetreuerin und Sozialbetreuer
Sozialhelferin und Sozialhelfer
Sozialmedizinische Assistentin und Sozialmedizinischer Assistent
Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent
Sozialwirtin und Sozialwirt
Umweltschutztechnische Assistentin und Umweltschutztechnischer Assistent
Zytologieassistentin und Zytologieassistent

werden 0,2 Bonuspunkte abgezogen.

²Sofern fachlich einschlägige Berufsabschlüsse bei der Auswahl berücksichtigt werden

sollen, sind die Nachweise zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der ZVS einzureichen. ³Die Auflistung nach Abs. 3 ist abschließend. ⁴Bei einer im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung wird der Grad der Qualifikation als alleiniges Kriterium herangezogen.

§ 4

Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit

¹Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien nach § 3 bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach der Wartezeit entsprechend § 14 Vergabeverordnung ZVS und danach nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS. ²Danach wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst abgeleistet hat. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 5

Nachrückverfahren

¹Bleiben nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen von bis zu zwei Nachrückverfahren unter Fortschreibung der ermittelten Ranglisten vergeben. ²An den Nachrückverfahren wird nicht mehr beteiligt, wer bereits im Auswahlverfahren an einer anderen Hochschule zugelassen wurde (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Vergabeverordnung ZVS).

§ 6

Bescheide

¹Die ZVS versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§ 10 Abs. 5 Satz 4 Vergabeverordnung ZVS). ²In den Nachrückverfahren werden keine Ablehnungsbescheide mehr erteilt.

§ 7

Abschluss des Auswahlverfahrens der Hochschule

Das Auswahlverfahren der Hochschule ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze besetzt sind oder die gegebenenfalls erforderlichen Nachrückverfahren durchgeführt wurden.

§ 8 Losverfahren

¹Gemäß § 10 Abs. 8 Vergabeverordnung ZVS werden nach Abschluss des zweiten Nachrückverfahrens Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die von Anfang September bis zum Tag der Durchführung des Losverfahrens schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben.

C: Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 BayHZG

§ 9 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in Studiengängen, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogen sind, in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der §§ 13 bis 16 vergeben.

§ 10 Antragstellung

- (1) ¹An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist der Zulassungsantrag für Bildungsinländer online zu stellen. ²Der nach der Online-Bewerbung ausgedruckte Zulassungsantrag muss eigenhändig unterschrieben für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen). ³Die Online-Bewerbung wird erst wirksam, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag form- und firstgerecht an der Hochschule eingegangen ist. ⁴Bei mehreren Bewerbungen wird nur der zuletzt postalisch an der Hochschule eingegangene Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁵Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gem. Art. 6 BayHZG erfüllt sind.
- (2) Ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Bildungsinländer sind, wird vom Akademischen Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein gesondertes Bewerbungsfeld zur Verfügung gestellt, das für das jeweilige Sommersemester bis zum 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).

§ 11

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 12

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Landesquoten werden nicht gebildet.

§ 13

Losverfahren

¹Studienplätze, die nach Abschluss der Nachrückverfahren verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die von Anfang September bis zum Tag der Durchführung des Losverfahrens schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben.

D. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Verfahren im Wintersemester 2007/2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007.

Bamberg, 27. Juni 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 27. Juni 2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 2007.